

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953 |

Berlin, den 4. Juni 1953

| Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
21.5. 53	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953 ...	785

Vierte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953.

Vom 21. Mai 1953

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 5. Februar 1953 über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Prämienfonds ist ein Mittel zur Durchführung des Prinzips der materiellen Interessiertheit der Arbeiter und Angestellten an der Erfüllung und Übererfüllung der im Volkswirtschafts- und im Staatshaushaltsplan gestellten Aufgaben.

§ 2

(1) Der Prämienfonds besteht aus IV2 % der geplanten Vergütungsmittel.

(2) Der Prämienfonds ist in den Organen der staatlichen Verwaltungen und den staatlichen Einrichtungen nur bei einem Sachkonto zu führen. Entscheidend ist dabei, in welcher Sachkontenklasse die überwiegenden Vergütungsmittel in Ansatz gebracht sind. Im allgemeinen wird danach bei den Organen der staatlichen Verwaltungen der Prämienfonds bei Sachkonto 520, bei den staatlichen Einrichtungen bei Sachkonto 720 zu führen sein.

§ 3

(1) Prämienfonds sind zu bilden:

1. bei allen Ministerien, Staatssekretariaten und den zentralen Dienststellen der Regierung,
2. bei allen Räten der Bezirke,
3. bei allen Räten der Kreise (Stadt- und Landkreise),
4. bei allen Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik,
5. bei allen übrigen Organen der staatlichen Verwaltungen und staatlichen Einrichtungen, deren für 1953 geplanter Lohn- und Gehaltsfonds 300 000,— DM überschreitet,
6. bei allen Banken, Sparkassen und Versicherungen.

(2) Die Organe der staatlichen Verwaltungen und staatlichen Einrichtungen mit einem geplanten Lohnfonds bis zu 300 000,— DM führen IV2 % der geplanten Ver-

gütungsmittel dem Prämienfonds ihrer zuständigen Ministerien, Staatssekretariate, Zentralorgane, Rat des Bezirkes, des Kreises, der Stadt oder der Gemeinde zu.

(3) Die zentralen Leitungen der Banken, Sparkassen und Versicherungen erlassen im Rahmen dieser Bestimmung für ihre nachgeordneten Dienststellen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft VBV besondere Anweisungen.

§ 4

10 % der Mittel, die auf Grund der für 1953 geplanten Gehälter der Lehrer und Erzieher dem Prämienfonds der Räte der Kreise zufließen, sind an das Ministerium für Volksbildung abzuführen. Das Ministerium für Volksbildung bildet aus diesen Mitteln einen Fonds für Zuwendungen an zentrale, kulturelle und soziale Einrichtungen für Lehrer und Erzieher.

§ 5

Über die Verwendung des Prämienfonds entscheidet auf der Grundlage der Vorschläge der zuständigen BGL der Leiter des Organs der staatlichen Verwaltung (staatliche Einrichtung), bei dem der Prämienfonds gebildet wird. Über die Gewährung von Prämien an Verwaltungsleiter entscheidet der Leiter des übergeordneten Organs der staatlichen Verwaltung.

§ 6

Der Prämienfonds dient

- der Gewährung von Einzel- und Kollektiv-Prämien,
- der Finanzierung von Prämien für Materialeinsparungen (Persönliche Konten),
- der Erfüllung kultureller Aufgaben,
- der sozialen Betreuung.

§ 7

(1) Prämien können in Geld- oder Sachleistungen sowie Zuschüssen zu Urlaubsreisen bestehen.

(2) Prämien werden als Anerkennung für hervorragende Einzel- und Kollektivleistungen gewährt sowie für Verbesserungsvorschläge, die eine Beschleunigung*

* 3. Durchfb. (S. 440).